

# Krankentaggeldversicherung. Merkblatt bei Arbeitsunfähigkeit.

Die Versicherungspolice und die dazugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) bilden die Vertragsgrundlage Ihrer Krankentaggeldversicherung. Zusätzlich möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über einige wichtige Punkte unserer Zusammenarbeit informieren.

Die CSS kann erst dann aktiv werden, wenn ein Fall angemeldet ist. Nach erfolgter Anmeldung nehmen wir direkt mit der versicherten Person Kontakt auf und/oder verlangen bei deren Arzt einen medizinischen Bericht. Jeder gemeldete Fall wird individuell geprüft und beurteilt.

## Wann und wie kann ein Krankheitsfall angemeldet werden?

Wenn einer Ihrer Mitarbeitenden krankheitsbedingt ausfällt, melden Sie uns den Fall nach Ablauf der im Vertrag vereinbarten Wartefrist an, spätestens jedoch nach 30 Tagen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit. Wir empfehlen Ihnen, die Anmeldung elektronisch vorzunehmen [www.css.ch/meldung](http://www.css.ch/meldung).

## Welche Punkte gilt es besonders zu beachten?

|   |  |
|---|--|
| <b>Arbeitsunfähigkeitszeugnisse</b>               | Diese sind uns mindestens monatlich einzureichen – so können wir einen reibungslosen Ablauf bei den Auszahlungen gewährleisten. Bitte beachten Sie, dass ein Arzzeugnis immer ein Enddatum für die Arbeitsunfähigkeit haben muss. Atteste, welche die Arbeitsunfähigkeit unbefristet (beispielsweise «bis auf weiteres») ausweisen, werden nicht akzeptiert.           |
| <b>Mitwirkungspflicht der versicherten Person</b> | Die Arbeitsunfähigkeit wird von uns medizinisch geprüft, wozu wir auch ärztliche Untersuchungen anordnen können. Solche medizinischen Abklärungen dürfen gemäss den AVB verlangt werden und haben verpflichtenden Charakter.   |
| <b>Angepasste Tätigkeit</b>                       | Ist die bisherige Tätigkeit nicht mehr zumutbar, können wir die versicherte Person auffordern, sich eine geeignete (angepasste) Tätigkeit zu suchen – gegebenenfalls auch in einem anderen Berufszweig. Die Taggelder werden dementsprechend nur noch befristet ausbezahlt.  |
| <b>Ferienbezug</b>                                | Bezieht eine arbeitsunfähige Person Ferien, werden keine Taggelder ausbezahlt. Bitte benachrichtigen Sie uns rechtzeitig darüber.  |
| <b>Auslandaufenthalt</b>                          | Beabsichtigt eine arbeitsunfähige Person, ins Ausland zu verreisen, muss uns dies umgehend und vor Reiseantritt gemeldet und unsere Zustimmung eingeholt werden. Dazu benötigen wir eine ärztliche Reisefähigkeitsbestätigung.   |
| <b>Auflösung Arbeitsverhältnis</b>                | Wird das Arbeitsverhältnis aufgelöst, bitten wir um eine umgehende Mitteilung und Bekanntgabe der Zahlungsverbindung. Sie sind verpflichtet, den austretenden Mitarbeitenden über das Übertrittsrecht in die Einzelversicherung zu informieren. Das entsprechende Formular zum Übertritt finden Sie unter <a href="http://www.css.ch/document">www.css.ch/document</a> |
| <b>Kürzung von Taggeldern</b>                     | Die versicherte Person hat eine Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht. Bei Nichteinhalten von Empfehlungen oder Vorgaben des behandelnden Arztes oder der CSS, können wir die Taggelder kürzen oder verweigern.  |

### Wie erfolgt die Koordination mit der Invalidenversicherung?

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als 5 Monate und ist eine vollständige Arbeitsfähigkeit nicht absehbar, verlangen wir von Ihrem Mitarbeitenden eine Anmeldung bei der Invalidenversicherung (IV). Die IV prüft daraufhin Massnahmen im Rahmen der beruflichen Wiedereingliederung, Hilfsmittel oder Renten. In der Phase der Anspruchsprüfung der IV leistet die CSS die Taggelder vor. Diese Ansprüche werden dann später mit allfälligen IV-Leistungen verrechnet (Überentschädigung).

**Anmeldung:** Die CSS arbeitet eng mit den IV-Stellen zusammen. Die IV-Massnahmen «Früherfassung und Frühintervention (FeFi)» werden durch die CSS übernommen – weder Sie als Arbeitgeber noch Ihr Mitarbeitender müssen sich bei der IV melden. Ferner bedeutet dies für Sie und Ihren Mitarbeitenden:

- Die CSS stellt sicher, dass eine fristgerechte Anmeldung bei der IV erfolgt (in der Regel nach 5 Monaten)<sup>1</sup>.
- Wir stellen der arbeitsunfähigen Person die notwendigen Formulare zu. Sie füllt diese aus und sendet sie an die IV-Stelle ihres Wohnkantons.
- Die CSS stellt sicher, dass Eingliederungsmassnahmen früh und in Zusammenarbeit mit der IV in die Wege geleitet werden.
- Wir informieren Sie als Arbeitgeber proaktiv über den aktuellen Verlauf des IV-Verfahrens.

### Kann die CSS einen Leistungsfall ablehnen?

Ja, das ist möglich. Wir prüfen alle Leistungsfälle umfassend. Sollte eine Arbeitsunfähigkeit vorwiegend auf nicht medizinischen Gründen basieren (z.B. Arbeitsunfähigkeit nach Erhalt der Kündigung), sind wir berechtigt, unsere Leistungspflicht abzulehnen. In einem solchen Fall müssen Arbeitgeber der Lohnfortzahlungspflicht gemäss Obligationenrecht (OR) dennoch nachkommen.

**Hinweis:** Da die arbeitsrechtlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber nicht per se mit dem versicherungsrechtlichen (materiellen) Anspruch der «Arbeitsunfähigkeit» gleichzusetzen sind, ist eine enge Absprache zwischen Arbeitgeber und der CSS unerlässlich. Wir möchten ein koordiniertes Vorgehen sicherstellen und informieren Sie deshalb frühzeitig über wichtige Entscheide.



### Haben Sie Fragen?

Für zusätzliche Informationen steht Ihnen die Taggeldabteilung gerne zur Verfügung.  
Telefon 058 277 49 00

### Alle Dokumente finden Sie bei uns online.

Meldungen: [www.css.ch/meldung](http://www.css.ch/meldung)

Formulare: [www.css.ch/document](http://www.css.ch/document)

Sunetplus: [www.css.ch/sunetplus](http://www.css.ch/sunetplus)

Allgemeine Informationen: [www.css.ch/unternehmen](http://www.css.ch/unternehmen)